

# ASR Auto · Steuern · Recht

Der aktuelle Informationsdienst für das Kfz-Gewerbe



Ihr Plus im Netz: [asr.iww.de](http://asr.iww.de)  
Online | Mobile | Social Media

10 | 2017

## Kurz informiert

- § 37b EStG: Pauschalsteuer erhöht Geschenkwert doch nicht..... 1
- „Briefkastensitz“ des Lieferanten reicht wohl zum Vorsteuerabzug .... 1
- Ruckeln eines neuen Wohnmobils berechtigt zum Rücktritt..... 2
- Muss der Händler die Reparaturhistorie herausrücken?..... 2

## Handel über die Grenzen

- Praxisfall 7: Verkauf eines GW an einen Privatkunden  
in der EU – Transportfall regelbesteuert..... 3

## Umsatzsteuer

- Personengesellschaft als Organgesellschaft –  
Risiken für Gesellschafter einer GmbH & Co. KG ..... 7

## Abschreibung

- Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter:  
Neuregelung ab 01.01.2018 jetzt schon einplanen ..... 9

## Autokauf

- Ohne Vorschuss keine Vorführung:  
Kfz-Händler muss Transportkosten vorschießen ..... 12

## Geldwäscheprävention

- Grundlagen des gesetzlichen Risikomanagements  
im Geldwäscherecht ..... 16

## Arbeitsverhältnisse

- Deutschkurs für Flüchtlinge lohnsteuerfrei..... 20



## GELDWÄSCHEPRÄVENTION

## Grundlagen des gesetzlichen Risikomanagements im Geldwäscherecht

von Rechtsanwalt Andreas Glotz, Geschäftsführer Deutsche Gesellschaft für Geldwäscheprävention mbH, Köln

Seit 26.06.2017 gilt der Grundsatz im neuen Geldwäschegesetz (GwG): Nimmt ein Kfz-Händler einmalig einen Barbetrag von mehr als 10.000 Euro an, ist er verpflichtet, ein Risikomanagement zur Geldwäscheprävention einzurichten (§ 4 Abs. 4 GwG). Im Umkehrschluss bedeutet das: Er hat ein Wahlrecht. Verzichtet er auf Bargeldannahmen (oder – im Ankauf – auf Zahlungen) über diesem Schwellenwert, benötigt er kein Risikomanagement. Doch auch mit einem Verzicht kann ein Kfz-Händler nicht ausschließen, ins Visier der Aufsichtsbehörden zu geraten. |

### Praktikabilität und Rechtssicherheit

Als Kfz-Händler sollten Sie beide Handlungsoptionen gründlich abwägen. Vieles spricht dabei jedoch für die Einrichtung eines Risikomanagements – nicht zuletzt ein Plus an Rechtssicherheit:

- Ein Verstoß gegen einen Verzicht auf Bargeldannahmen fällt auf:
  - Aufsichtsbehörden kontrollieren die Kassenbücher! Dabei fallen auch einmalige Ausnahmen sofort auf.
  - Banken kontrollieren Bareinzahlungen auf Händlerkonten und geben Verdachtsmeldungen ohne weitere Prüfung ab.
- Unabhängig vom Schwellenwert kann eine Strafbarkeit wegen Geldwäsche nach § 261 StGB bereits ab dem ersten Euro eintreten.
- Mit einem Risikomanagement bleiben Sie gegenüber den Wünschen Ihrer Kunden flexibel.
- Der zeitliche und finanzielle Aufwand zum Aufbau eines Risikomanagements ist relativ gering.
- Zur Umsetzung des Know-Your-Customer-Prinzips und der Meldepflicht wird ohnehin ein wirksames Risikomanagement benötigt.
- Bei einem erhöhten Risiko greift der Schwellenwert ohnehin nicht!
- Letztlich haftet die Geschäftsführung eines Autohauses immer, möglicherweise sogar persönlich!

### Anforderungen an das Risikomanagement im Kfz-Handel

Das Risikomanagement besteht aus zwei Teilbereichen:

- Erstellung einer Risikoanalyse (§ 5 GwG) und
- Schaffung interner Sicherungsmaßnahmen (§§ 6, 7 GwG)

**Wichtig |** Das neue „Gemeinsame Merkblatt der Länder der Bundesrepublik Deutschland“ „Basisinformationen Geldwäschegesetz“ weist deutlich auf die Letztverantwortung der Geschäftsführung eines Autohauses für diese Maßnahmen hin. Das soll zwei Dinge verdeutlichen: Aufgrund der Haftungs-

Wahlrecht ...

... zugunsten des  
Risikomanagements  
ausüben

Risikoanalyse und  
interne Sicherungs-  
maßnahmen

erweiterungen bzw. -verschärfungen sollten Kfz-Händler das Thema nicht auf die leichte Schulter nehmen. Sie sollten vielmehr das Thema Geldwäscheprävention zur Chefsache erklären.

### Risikoanalyse nach § 5 GwG

Die Anforderungen an eine Risikoanalyse entsprechen teilweise denen der (früheren) Gefährdungsanalyse. Aufsichtsbehörden können jederzeit die Vorlage einer schriftlichen Ausarbeitung zum

- Kundenrisiko,
- Produktrisiko,
- Dienstleistungsrisiko,
- Transaktionsrisiko,
- Vertriebskanalrisiko sowie
- geografischen Risiko verlangen.

Hilfreich (und neu) sind dabei Anlagen zum Gesetz, die potenziell niedrigere Risikolagen (Anlage 1) und solche mit potenziell höherem Risiko (Anlage 2) definieren. Für den Kfz-Handel relevant ist insbesondere die Anlage 2 (siehe unten unter „Weiterführende Hinweise“).

#### PRAXISHINWEISE |

- Passen Sie Ihre (alte) Gefährdungsanalyse unter dem Titel Risikoanalyse entsprechend an. Berücksichtigen Sie dabei aber auch unbedingt weiter die „Anhaltspunktepapiere“ des Bundeskriminalamts im Hinblick auf Ihre verstärkten Sorgfaltspflichten (siehe unten unter „Weiterführende Hinweise“).
- Behalten Sie die bewährte Risikoeinstufung nach einem Ampelprinzip bei.

### Interne Sicherungsmaßnahmen nach §§ 6, 7 GwG

Die internen Sicherungsmaßnahmen untergliedern sich wie folgt:

1. Die Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf
  - a) den Umgang mit Risiken,
  - b) die Kundensorgfaltspflichten nach den §§ 10 bis 17 GwG,
  - c) die Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG,
  - d) die Aufzeichnung von Informationen und die Aufbewahrung von Dokumenten nach § 8 GwG und
  - e) die Einhaltung der sonstigen geldwäscherechtlichen Vorschriften.
2. Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters nach § 7 GwG.
3. Für Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, die Schaffung von gruppenweiten Verfahren nach § 9 GwG.
4. Die Schaffung und Fortentwicklung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien zur Begehung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung oder für Zwecke der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder von Transaktionen.
5. Die Überprüfung der Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Personalkontroll- und Beurteilungssysteme der Verpflichteten.

Das können die Aufsichtsbehörden verlangen

(Alte) Gefährdungsanalyse anpassen

Acht Punkte

6. Die erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die insoweit einschlägigen Vorschriften und Pflichten, einschließlich Datenschutzbestimmungen.
7. Die Überprüfung der genannten Grundsätze und Verfahren durch eine unabhängige Prüfung, soweit diese Überprüfung angesichts der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit angemessen ist.
8. Ergänzend muss hier aber zusätzlich noch § 6 Abs. 5 GwG genannt werden: Danach muss ein „Whistleblowing System“ eingerichtet werden.

## Erläuterungen und Handlungsempfehlungen

Nachfolgend finden Sie eine kurze Beschreibung einzelner Punkte bzw. Handlungsempfehlungen dazu. In Folgebeiträgen werden die einzelnen Punkte vertieft dargestellt.

### Zu 1.: Interne Grundsätze, Verfahren und Kontrollen

Das Merkblatt der Länder weist hinsichtlich dieser Maßnahme eindringlich darauf hin, dass Geschäftsführern bzw. Inhabern von Autohäusern ein „Organisationsverschulden“ vorgeworfen werden kann, wenn sie keine ausreichende Vorsorge zur Prävention treffen.

Das größte Präventionshindernis im Kfz-Handel stellt die übliche Funktions-trennung zwischen Verkauf, Kasse, Buchhaltung, Disposition und After Sales dar. Reden die Beteiligten nicht miteinander und arbeiten aneinander vorbei, kann die gesetzlich vorgegebene Prävention nicht funktionieren.

Offensichtlich ist auch den Aufsichtsbehörden bewusst, dass die Geschäftsführung die Klammer zu den Funktionsgruppen bildet. Insoweit empfiehlt das Merkblatt auch ein „Präventionshandbuch“ zu erstellen, aus dem sich die internen Prozess- und Verfahrensabläufe eindeutig ergeben.

### Zu 2.: Bestellung eines Geldwäschebeauftragten (GWB)

Gesetzlich geändert haben sich hier vor allem zwei wesentliche Dinge:

- Behörden können die Bestellung zum GWB zurückweisen, wenn dieser nicht die erforderliche Qualifikation und Zuverlässigkeit aufweist.
- GWB werden arbeitsrechtlich stark geschützt. Eine (auch nachwirkende) ordentliche Kündigung ist für ein Jahr ausgeschlossen. Voraussetzung ist aber, dass der GWB als solcher auch bei der Behörde gemeldet ist.

### Zu 3.: Gruppenweite Verfahren

Die neue Rechtslage löst die bekannten Probleme bundeslandübergreifender Kfz-Handelsunternehmen nicht. Kfz-Händler bleiben hier auf das Goodwill der Aufsichtsbehörden angewiesen.

### Zu 4.: Schaffung von Systemen

Soweit Geschäfte die Anonymität begünstigen können, sind Händler zur Definition von Präventionsmaßnahmen verpflichtet. Dies muss auch im Kontext zur Anlage 2 zum GwG gesehen werden. „Nichtpräsenzgeschäfte“ – Grundla-

Geschäftsführung  
ist in der Pflicht

Geldwäschebeauf-  
tragten bestellen

Präventionsmaß-  
nahmen definieren

ge beispielsweise des internetbasierten Verkaufs – unterfielen im alten GwG den verstärkten Sorgfaltspflichten. In § 15 GwG werden diese zwar nicht mehr genannt, über die Hintertür der Ziff. 4 und der Anlage 2 aber doch wieder eingeführt.

### Zu 6.: Qualifizierung von Mitarbeitern

Die Mitarbeiterqualifizierung als eigenen Punkt oder eigenständige Pflicht, dem Risikomanagement des Händlers zu unterwerfen, ist gesetzgeberischer Unsinn. Um überhaupt Verdachtsfälle melden oder ungewöhnliche Sachverhalte erkennen zu können, und damit zwingenden Pflichten des GwG nachzukommen, bedarf es einer breiten internen Wissensbasis. Wie soll ein Verkäufer oder die Kollegin an der Kasse oder der Buchhaltung Verdacht schöpfen können, wenn ihm bzw. ihr die Rahmenbedingungen des GwG überhaupt nicht bekannt sind?

**PRAXISHINWEIS** | Vor diesem Hintergrund hat die Technische Akademie des Kfz-Gewerbes mit dem ZDK und der Deutschen Gesellschaft für Geldwäscheprävention ein web-basiertes Lerntool entwickelt. Dieses steht ab Oktober 2017 auf [www.tak.de](http://www.tak.de) zur Verfügung und ist speziell an den Bedürfnissen des Kfz-Handels ausgerichtet.



**INFORMATION**  
Web-basiertes Lern-  
tool auf [www.tak.de](http://www.tak.de)

### Zu 7.: Externe Revision

Unter welchen Voraussetzungen Kfz-Handelsbetriebe sich einer externen Revision der Präventionsmaßnahmen unterziehen müssen, ist noch nicht definiert. Hier muss eine Allgemeinverfügung der Länder abgewartet werden. In Betracht kommt eine Revision aber vor allem für große Betriebe.

### Zu 8.: Whistleblowing System

Als Whistleblowing bezeichnet man Systeme, in denen Mitarbeiter vertraulich Vorgänge schildern können. Wann und unter welchen Voraussetzungen ein Handelsbetrieb ein solches System einzurichten hat, ist ebenfalls noch offen und bleibt wahrscheinlich einer Allgemeinverfügung vorbehalten.

**FAZIT** | Unter dem Strich werden sich die neuen gesetzlichen Maßnahmen zum Risikomanagement bei einem erhöhten Erst- bzw. Einmalaufwand leicht in einem Kfz-Handelsbetrieb implementieren lassen. Sicher ist jedoch, dass das Vorhalten eines Risikomanagements dem Betrieb höhere Rechtssicherheit bietet.

### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Hilfestellung bei der erstmaligen Erstellung einer Risikoanalyse leistet das „Aufbauseminar I für Geldwäschebeauftragte im Automobilhandel“ der TAK unter [www.tak.de](http://www.tak.de).
- Die Anlage 2 zum GwG finden Sie unter: [https://dejure.org/gesetze/GwG/Anlage\\_2.html](https://dejure.org/gesetze/GwG/Anlage_2.html)
- Checkliste „Anhaltspunkte für Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung im Kfz-Handel“ → Abruf-Nr. 44711712
- Beitrag „So (unvorteilhaft) wirkt sich die neue Barzahlungsgrenze von 10.000 Euro aus“, ASR 9/2017, Seite 14 → Abruf-Nr. 44807452
- Beitrag „Neues Recht ab 26.06.2017: Übergangsregelung bei Abgabe von Verdachtsmeldungen beachten!“, ASR 8/2017, Seite 14 → Abruf-Nr. 44752830



**INFORMATION**  
Seminar für GWB,  
Anlage und Checkliste